

NEWSLETTER DES VEREINS CHRONISCHKRANK

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit diesem Newsletter möchten wir Sie wie gewohnt in aller Kürze über die Neuigkeiten unserer Vereinsarbeit – insbesondere rund um das Thema „**Corona-Virus (COVID-19) und chronisch krank**“ - informieren. Sie finden aktuelle Beitrag auch immer auf unserer Homepage unter „<https://chronischkrank.at/news/>“ und auf unserer Facebookseite, die Sie unter „<https://www.facebook.com/VereinChronischKrankOesterreich/>“ finden. Wir freuen uns über Ihren Besuch auf einer unserer Seiten!

Freistellung der Hochrisikogruppe – Sprechstunde mit Gesundheitsminister Rudolf Anschober!

Am 30. April 2020 war Obmann Mag. Jürgen Holzinger live zu Gast in der Sprechstunde von Gesundheitsminister Rudi Anschober und diskutierte mit diesem über wichtige Fragen zu COVID-19 und chronisch krank.

Die gesamte Diskussion können Sie unter folgendem Link nachsehen: <https://chronischkrank.at/2020/unser-obmann-live-mit-dem-gesundheitsminister/>



Die Freistellung der Hochrisikogruppe im Zusammenhang mit COVID-19 beschäftigt bereits seit Tagen und Wochen viele chronisch Kranke in Österreich, weshalb anbei nochmals die wichtigsten Regelungen und Neuerungen kompakt zusammengefasst sind.

1. Freistellung der Hochrisikogruppe - COVID-19-Risiko-Attest

Der Dachverband der Sozialversicherungsträger hat eine/n Dienstnehmer/in, eine geringfügig beschäftigte Person oder einen Lehrling über seine Zuordnung zur COVID-19-Risikogruppe zu informieren.

Der behandelnde Arzt hat nach Vorlage des Informationsschreibens auf der Grundlage der Definition der COVID-19-Risikogruppe die individuelle Risikosituation der betroffenen Person zu beurteilen und gegebenenfalls ein Attest ohne Angabe von Diagnosen über die Zugehörigkeit zur Risikogruppe auszustellen (**COVID-19-Risiko-Attest**). Die Beurteilung der individuellen Risikosituation auf der Grundlage der Definition der COVID-19-Risikogruppe und die damit zusammenhängende Ausstellung eines COVID-19-Risiko-Attests ist auch ohne ein Informationsschreiben durch den Dachverband zulässig. Erfasst sind nun auch betroffene Personen der kritischen Infrastruktur wie bspw. aus dem Gesundheitsbereich, Lebensmittelhandel, ua. .

Legt eine betroffene Person ihrem Dienstgeber dieses COVID-19-Risiko-Attest vor, so hat sie Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung und Fortzahlung des Entgelts, außer

1. die betroffene Person kann ihre Arbeitsleistung in der Wohnung erbringen (Homeoffice) oder
2. die Bedingungen für die Erbringung ihrer Arbeitsleistung in der Arbeitsstätte können durch geeignete Maßnahmen so gestaltet werden, dass eine Ansteckung mit COVID-19 mitgrößtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen ist; dabei sind auch Maßnahmen für den Arbeitsweg mit einzubeziehen.

Die Freistellung kann bis längstens 31. Mai 2020 dauern. Dauert die COVID-19-Krisensituation über den 31. Mai 2020 hinaus an, so kann der Zeitraum der Freistellung verlängert werden, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2020. Eine Kündigung, die wegen der Inanspruchnahme der Dienstfreistellung ausgesprochen wird, kann bei Gericht angefochten werden.

Die Ärztekammer hat bereits ihre Mitglieder über die Vorgehensweise informiert, damit die behandelnden Ärzte wissen, ab wann die Betroffenen für ein COVID-19-Risiko-Attest kommen werden.

Die COVID-19-Risikogruppe-Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Definition der allgemeinen COVID-19-Risikogruppe ist am 7. Mai 2020 veröffentlicht worden und gilt rückwirkend seit 6. Mai 2020. Somit haben die COVID-19-Risikoatteste ab 6. Mai 2020 ihre Gültigkeit und können von den Ärzten ausgestellt werden.

2. Private Einschränkung der Hochrisikogruppe bei Freistellung

In den vergangenen Tagen kam es von politischen Akteuren zu der Forderung, dass die Hochrisikogruppe auch im privaten Bereich bzw. in ihrer Freizeit weiter eingeschränkt werden soll, dem entsprechend der Wortlaut: *„keine Sportaktivitäten mit Dritten, Restaurantbesuche oder Urlaube mehr für chronisch Kranke (...)“*.

Dem gegenüber äußerte sich Gesundheitsminister Anschober, dass *„dies weder gesellschaftliche Solidarität sei, die wir brauchen und wir können so eine Krise nur miteinander lösen und das Beste was wir machen können ist Solidarität und Zusammenhalt, das kann nicht bedeuten Ausgrenzung von jemandem der besonders gefährdet ist, sondern ganz im Gegenteil (...)“*.

Als bundesweite Interessensvertretung für Menschen mit chronischer Erkrankung wird sich der Verein ChronischKrank Österreich gegen jede Art und Form von Diskriminierung einsetzen!



3. Rückwirkende Freistellung der Hochrisikogruppe

Ein weiterer Problembereich im Zusammenhang mit der Freistellung der Hochrisikogruppe ist jener Punkt, dass viele Betroffene ihren Urlaub als Schutz für die persönliche Gesundheit bzw. das Leben verwendet haben – dies nicht immer freiwillig. Gefordert wurde eine rückwirkende Freistellung ab dem Zeitpunkt der Pandemie und kein Verlust des Urlaubsanspruches.

Gesundheitsminister Anschober zeigte Verständnis für das Anliegen, jedoch brauche es Mehrheiten für Beschlüsse im Nationalrat, welche bei diesem Punkt nicht zustande kommen würden, so der Minister.

4. Freistellung und Datenschutz

Viele Betroffene der Hochrisikogruppe haben zudem die Sorge, dass auf Grund des COVID-19-Risiko-Attests und der damit eventuell verbunden Freistellung negative Folgen für das Berufsleben bzw. gegenüber dem Arbeitgeber auftreten könnten. Dazu äußerte sich Gesundheitsminister Anschober, dass in dem Attest de facto nur die Information enthalten ist bzw. bestätigt wird, dass der/die Betroffene in dieser Akutsituation des Corona-Virus besonders gefährdet ist. Es ist keine Information über den Medikamentengebrauch, die Detaildiagnose etc. enthalten. Jene Punkte gehen den Arbeitgeber nichts an, der/die Mediziner/in erstellt ein Attest ohne datenschutzrelevante Informationen weiter zu geben, so der Minister.

5. Freistellung und Kündigungsschutz

Auch nach der Corona-Krise können Probleme durch eine etwaige in Anspruch genommene Freistellung auftreten. Dem vorbeugend sollte ein Kündigungsschutz bis zu einem Jahr nach Beendigung der Freistellung gegeben werden.

**Besonderer
Kündigungsschutz**

Diesbezüglich haben sich Sozialpartner und das Gesundheitsministerium darauf geeinigt, dass grundsätzlich für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ein Motivkündigungsschutz besteht. Und der

geht zu 100% genau in diese Richtung und es werde einen sehr klaren Blick darauf geben bzw. auch Kontrollen, sollte es Richtung Motivkündigung, sprich zwei bis drei Monate nach der Freistellung kommen. Dies stehe im Widerspruch zu unserer Rechtslage, so Minister Anschöber

6. Angehörige welche mit Betroffenen der Hochrisikogruppe im gemeinsamen Haushalt leben

Jener Punkt stellt viele Angehörige vor eine große Herausforderung, beispielsweise wenn diese selbst arbeiten müssen und jemanden der zur Hochrisikogruppe gehört, im gemeinsamen Haushalt haben. Im Rahmen der Gesetze kann dies nicht 100%ig geregelt werden, weshalb es zwar vom Gesundheitsministerium Empfehlungen geben wird, jedoch keine allumfassende Lösung. Jener Problembereich wird von den Sozialpartnern weiterverhandelt werden. Ob man zu einer gewissen „*Einzelfall-Lösung*“ kommen wird, bleibt offen.

7. Auswirkungen der Krise – zeitliches Ende?

Die Bundesregierung hat harte Maßnahmen gesetzt, um die Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern. Diese Maßnahmen werden nun wieder langsam und in kleinen Schritten zurückgenommen. Fakt ist jedoch, dass diese Krise leider weitaus noch nicht vorbei ist. *„Wir wissen, dass diese Öffnung, die wir schrittweise machen, auch mit einem großen Risiko verbunden ist und dass es absolut sein kann, dass die Kurve der Erkrankungszahlen auch wieder nach oben geht“*, so der Gesundheitsminister. Seiner Ansicht nach ist die Krise dann vorbei, wenn es eine Impfung gibt, denn selbst dann, wenn in Österreich das Virus ausgehungert worden ist, selbst dann ist es irgendwann so, dass die Grenzen geöffnet werden bzw. ein vehementes Abriegeln auch keine Wunschperspektive ist. *„Wir wollen ja wieder einmal reisen, Europa wo wir Reisefreiheit haben, wo man ein gutes Leben führen kann und da würde die Voraussetzung sein, dass es in ganz Europa einen ähnlichen Erfolg gibt“*, so die Ansicht von Minister Anschöber.

8. Selbstständig und Zugehörigkeit zur Hochrisikogruppe

Dahingehend findet sich die Zuständigkeit bei der Wirtschaftskammer Österreich, auf welche auch der Gesundheitsminister verweist. Der Härtefallfond ist auch für solche Situationen gedacht, Detailinformationen sind bei der jeweiligen Bezirksstelle/Länderstelle der WKO zu erfragen.

9. Maskenpflicht und Ausnahmen

Eine den Mund-Nasen-Bereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung braucht es unter anderem in Öffentlichen Verkehrsmitteln, im Kundenbereich von Geschäften, im Kundenbereich von Betriebsstätten, beim Betreten von öffentlichen Orten in geschlossenen Räumen wie etwa

Bahnhofshallen, U-Bahnstationen und bei Fahrgemeinschaften von nicht im selben Haushalt lebenden Personen.

Vom verpflichtenden Tragen des Mund-Nasen-Schutzes sind außer Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr auch all jene Personen befreit, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen nicht zugemutet werden kann. Darunter fallen insbesondere Menschen mit Behinderungen, denen zum Beispiel aufgrund von Atemschwierigkeiten, aufgrund einer schweren fortgeschrittenen Demenz oder schweren intellektuellen Einschränkungen das Tragen des Mund-Nasenschutzes nicht zugemutet werden kann.

Menschen mit Behinderungen pauschal von der MNS-Pflicht auszunehmen, ist allerdings nicht nötig, sondern würde im Gegenteil eine Diskriminierung bedeuten.

Wichtig ist, keine für Menschen mit Behinderungen stigmatisierenden oder diskriminierenden Regelungen zu treffen. Diese Regelung wurde vom Gesundheitsministerium unter Einbindung des Behindertenanwaltes getroffen.

Zu eurer Info: Unsere Kooperation mit Funny Fetzn!!
Pro Maske gehen € 2.- an den Verein ChronischKrank Österreich. Wir würden uns über eure Unterstützung freuen. Alle Details im nachstehenden Link:
<https://www.funnyfetzn.at/product/behelfsmaske-verein-chronischkrank/>



10. Keine Begutachtung -Weitergewährung von RehaGeld und Co.

Wichtige Information für alle Betroffenen zum Thema Berufsunfähigkeit, welche zurzeit auf eine Begutachtung seitens der PVA warten bzw. die damit zusammenhängenden finanziellen Auswirkungen.



Kann ein Antrag auf Leistungen aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit mangels Begutachtung auf Grund bestehender Einschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie seitens der Pensionsversicherungsträger bzw. ein entsprechendes Verfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten derzeit nicht entschieden werden, ist dem Leistungsbezieher/der Leistungsbezieherin die zuletzt bezogene, zeitlich befristete Leistung aus der Kranken- oder Pensionsversicherung weiter zu gewähren. Dasselbe gilt für die Weitergewährung von

Rehabilitationsgeld. Der Weiterbezug der bisherigen Leistung kann für die Dauer der COVID-19-Pandemie bis längstens 31. Mai 2020 erfolgen. Dauert die COVID-19-Krisensituation über den 31. Mai 2020 hinaus an, so kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung den Zeitraum des Weiterbezuges bis längstens 31. Dezember 2020 verlängern.

11. Verein ChronischKrank Österreich News

Aufgrund der derzeitig brisanten Situation betreffend Corona Virus und der aktuellen Empfehlungen der österreichischen Bundesregierung wird unser Verein „ChronischKrank Österreich“ weiterhin einen eingeschränkten Betrieb führen. Die positive Nachricht ist jedoch, dass **ab 12. Mai 2020** wieder **persönliche Beratungen in unserer Zentrale in Enns** stattfinden. In den Beratungsstellen der Bundesländer wird das jedoch noch ein wenig dauern.

Die persönlichen Beratungen in Enns finden jedoch unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen bzw. hygienischen Bedingungen:

- ✓ **Telefonische Voranmeldung verpflichtend (07223 / 82667)**
- ✓ **Händedesinfektion beim betreten und verlassen der Beratungsräume**
- ✓ **Mindestabstand von 2 Metern**
- ✓ **Mund-Nasen-Schutz**



Natürlich sind auch wie gewohnt telefonische Termine unter der Nummer 07223 / 82667 möglich. Unsere vorübergehend geänderten Kontaktzeiten lauten: Mo., Di. 8:00 – 16:00 & Do 8:00 – 12:00 Uhr.

**Verein ChronischKrank Österreich Corona-Hotline: Mo, Di, Do von
9:00 bis 12:00 unter 0676 / 7451 151**

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie viel Kraft, Gesundheit und Zuversicht in dieser herausfordernden Zeit und hoffen schon bald wieder in vollem Umfang und mit vollem Engagement für Sie bereit stehen zu können!

Wir verbleiben mit herzlichen Grüßen aus Enns,
Ihr Team des Vereins ChronischKrank Österreich!

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. E. Holzinger'.

Obmann Jürgen E. Holzinger